



Auszug aus den Brandschutzmaßnahmen auf Ausstellungen

Standgestaltung

- Die Stände dürfen keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen aufweisen.
- Jeder innerhalb eines Standes abgetrennte Aufenthaltsraum ist mit einer ausreichend großen Sichtverbindung zum übrigen Ausstellungsbereich zu versehen.
- Aufenthaltsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind nur mit einem zweiten Fluchtweg zulässig.
- Fußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt werden.
- Ausgangs- oder Fluchtwegsbreiten innerhalb eines Standes dürfen nicht eingeengt werden.
- An den Wänden von Ausstellungshallen aus Zeltstoff aufgestellte Ausstellungs- oder sonstige Stände des Freigeländes (auch Zelte) sind mit nichtbrennbaren Wänden und Decken nach DIN 4102 auszuführen bzw. feuerhemmend zu verkleiden.

Dekoration

- Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sein.
- Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist hierzu ein amtlich zugelassenes Flammenschutzmittel zu verwenden. Die Verarbeitungshinweise sind strikt zu beachten.
- Die Verwendung abschmelzender oder brennend abtropfender Kunststoffe ist verboten.
- Die Verwendung größerer Mengen von im Brandfall stark rußenden Kunststoffen (z. B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die für Brandschutz zuständige Stelle zulässig. Solche Materialien dürfen, auch in kleinen Mengen, nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand erbracht wird.
- Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn diese während der Dauer der Veranstaltung austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, sind sie zu entfernen.
- Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf, Rindenmulch sowie Hackschnitzel sind wegen der Entzündungsgefahr stets feucht zu halten.

Elektro- Installation und Elektrogeräte

- Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.
- Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u. a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Verpackungsmaterial

- Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Veranstaltung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Veranstaltungsräume unterzubringen.
- Nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmaterial ist umgehend aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen.

In allen Messehallen gilt ein generelles Rauchverbot!

Verwendung von offenem Feuer, feuergefährlichen Handlungen, Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten

- Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I, A II und B sind grundsätzlich unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch die für den Brandschutz zuständige Stelle. Die Lagerung ist auf den jeweiligen Tagesbedarf zu begrenzen.

Flüssiggasanlagen

Die Aufstellung von Flüssiggasanlagen in geschlossenen Räumen oder Zelten ist grundsätzlich unzulässig.

Ölfeuerungen, Ölbrenner und sonstige Feuerstätten

Im Freien errichtete Feuerstätten sind im Abstand von mindestens 5m zu den Zeltwänden anzuordnen. Geringere Abstände müssen im Einzelfall geklärt werden.

Verbrennungsmotoren

- Verbrennungsmotoren dürfen in den geschlossenen Räumen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Treibstofftanks sind zu entleeren und abzuschließen. Batterien sind abzuklemmen. Hierfür ist eine Bescheinigung der Fachfirma oder eine schriftliche Bestätigung des Ausstellers vorzulegen.

Flächen für die Feuerwehr

- Die Flächen und Plätze für eine notwendige oder angeordnete Brandsicherheitswache sind bereitzustellen und stets in voller Breite frei zu halten.
- Notwendige und gekennzeichnete Feuerwehrezufahrten bzw. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind, auch während der Auf- und Abbaueiten, stets in voller Breite frei zu halten.

Ausgänge, Gänge

- Die Rettungswege von vorübergehend genutzten Ausstellungshallen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Ein Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 in Verbindung mit den Vorgaben der örtlichen Feuerwehr zu erstellen. Flucht- und Rettungswegpläne sind aufzustellen und an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- Sämtliche als Rettungs- oder Fluchtwege dienenden Verkehrswege sowie Zu- und Ausgänge sind in voller Breite freizuhalten. Die Notausgänge einschließlich deren Kennzeichnung dürfen während der Ausstellungszeit nicht versperrt, eingeengt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- und Ausgängen aufzustellen.
- Die Sicht auf Ausgangs- bzw. Fluchtwegshinweisen darf nicht beeinträchtigt sein.
- Verkehrswege im Ausstellungsbereich dürfen nicht überbaut werden.
- Auch während der Auf- und Abbauezeit sind die Verkehrswege, soweit möglich, freizuhalten

Weitergehende Auflagen deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sollten Sie spezielle Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden unter der Telefonnummer 09721 88086 oder per Mail an info@ufra-online.de.